

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV OB-024/15

HA

Geschäftsbereich: Büro OB **Fachbereich:** Büro OB

Termin der Tagung: 27.05.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.04.2015	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.05.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	07.05.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.05.2015
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.05.2015	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Abberufung der bisherigen Seniorenbeauftragten und Berufung der neuen Seniorenbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Frau Heike Kobela wird als Seniorenbeauftragte der Stadt Cottbus abberufen.

Frau Irena Wawrzyniak wird als Seniorenbeauftragte der Stadt Cottbus berufen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss der Hauptsatzung am 25.03.2009 wurde festgeschrieben, dass es in der Stadt Cottbus u.a. eine/n Seniorenbeauftragte/n geben soll.

Daraufhin erfolgte mit Beschluss OB-012/10-27/11 die Berufung von Frau Heike Konzack als Seniorenbeauftragte.

Im Mai 2014 wurde der Gesamtpersonalrat (GPR) der Stadt Cottbus neu gewählt. Im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung am 21.05.2014 hat der GPR Frau Heike Kobela (vorher Konzack) zu seiner Vorsitzenden bestimmt. In seiner Sitzung am 27.05.2014 hat der Gesamtpersonalrat der Stadt Cottbus den Beschluss gefasst, Frau Heike Kobela gemäß § 56 Personalvertretungsgesetz Brandenburg (LPersVG) i. V. m. § 54 Abs. 2 LPersVG ab dem 27.05.2014 mit 36 Stunden pro Woche von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Diesem Freistellungsanspruch wurde entsprochen. Frau Kobela ist daher von der Funktion als Seniorenbeauftragte abgerufen.

Nach verwaltungsinterner Prüfung wird vorgeschlagen, Frau Irena Wawrzyniak , zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Beauftragte zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen, die sie seit 1998 wahrnimmt, als Seniorenbeauftragte zu berufen.

Nach den Regelungen des § 7 (1) Hauptsatzung kann sich eine Benennung auf mehrere Interessenvertretungen beziehen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**